

58/SN-256/ME

HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



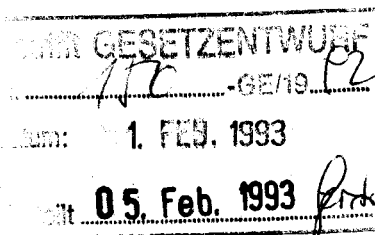
REKTORAT

Zahl: 523/2/93

Wien, am 29. Jänner 1993/Gu

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Lueger-Ring 3
1010 Wien



Betr.: Novellierung des BG über geistes- und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen; Stellungnahme.

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien übermittelt in
Beilage die Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien-
richtungen geändert wird, zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

El. Freismuth

Dr. Elisabeth Freismuth
(Rektoratsdirektor)

Beilagen

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN

REKTORAT



Zahl: 523/93

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/B/5A

Minoritenplatz 5

1014 WIEN

Wien, am 27.1.1993

Betrifft: GZ.: 68.336/6-I/B/5A/92

Novellierung des BG über geistes- und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen; Stellungnahme.

1. Zu den Erläuterungen:

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien greift gerne die in den Erläuterungen des BMWF angeschnittene Frage der mangelnden Kontinuität zwischen Studium und Einführungsjahr ("Unterrichtspraktikum") auf und möchte die Problematik in noch weiteren Zusammenhang stellen. Wie allgemein bekannt ist, erneuern sich Bildungsinhalte in immer kürzeren Zeiträumen von wenigen Jahren; ebenso treten Veränderungen des kulturellen Verhaltens in immer rascherer Folge ein. Es erscheint daher nicht vertretbar, Berufsvorbildung, -ausbildung und Weiterbildung in der derzeitigen Struktur zu belassen, da auf das Studium (9 Sem.) und die Berufseinführung (1 Jahr) eine in der Regel 30 bis 40 jährige Berufstätigkeit folgt, welche derzeit von quantitativ weitaus zu geringen Weiterbildungsangeboten begleitet wird. In dieser langen Zeit ändern sich die Unterrichtsinhalte in so gravierender Form, daß es dringend erforderlich wäre, Modelle zu entwickeln, welche eine bessere Verzahnung von Berufsvorbildung (und -ausbildung) mit den ersten Berufsjahren sowie vor allem auch die Integration einer permanenten Weiterbildung in die Berufsausübung im Sinne lebenslangen Lernens ermöglichen. Demgemäß müßten die derzeit zumindest quantitativ unbefriedigenden Weiterbildungsangebote vervielfacht werden, eine Verpflichtung der Lehrer hierzu wäre ernsthaft zu überlegen. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien fordert dringend, bei der Erarbeitung der Angebote hierfür eine intensive Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem Schulbereich zu verankern. Auf die Erfahrungen aus der Privatwirtschaft darf verwiesen werden, wo insbesondere Internationale Konzerne ihren Angestellten bis

hinauf zu den Spitzenmanagern 4 - 6 Wochen Weiterbildung pro Jahr anbieten. Aufgrund der Erfahrungen, welche die Hochschule aus eigenen Beobachtungen sowie den Aussagen von Absolventen bzw. Lehrern gewonnen hat, sollte unbedingt auch eine permanente pädagogisch-psychologische Beratung angeboten werden, welche auf alle Fälle getrennt von den Organen der Dienstaufsicht zu besetzen ist.

Ein dringendes Anliegen der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ist es auch, die Aus- und Weiterbildungsangebote für die Betreuungslehrer in sämtlichen Bildungsphasen entscheidend zu intensivieren, da die Kompetenz als Lehrer nicht gleichzusetzen ist mit derjenigen als Lehrerausbildner. Die intensive Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Schulen in diesem Punkt wäre unbedingt anzustreben, zumal hier ein Potential zur weiteren Effizienzsteigerung der pädagogischen Aus- und Weiterbildung zu erblicken ist.

2. Zu Z. 7 und 8, (§ 10 Abs. 3 und Abs. 6): Informatik

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien begrüßt die vorgesehene Informatikausbildung, welche gerade im Bereich der Musik von besonderer Bedeutung ist. Bezüglich der Organisation und der fachlichen Gestaltung der entsprechenden Lehrveranstaltungen vertritt die Hochschule jedoch vehement den Standpunkt, daß höchstens allgemeine Kenntnisse durch zentrale Stellen vermittelt werden können. Lehrveranstaltungen betreffend die sehr spezifischen Anwendungsbereiche für EDV und Elektronik in der gegenwärtigen Musikkultur sollten jedoch unbedingt aus mehreren Gründen von den Abteilungen für Musikpädagogik angeboten werden. Denn einerseits ist für die erfolgreiche Abwicklung derartiger Lehrveranstaltungen ein Equipment erforderlich, das nicht zur gängigen Computerausrüstung zählt (Keyboards, Synthesizer, Ton- und Videoanlagen etc.). Weiters sind für die spezifischen Anwendungsbereiche (Komposition, Werkproduktion in U- und E-Musik, Ausbildungsprogramme im Bereich Musiktheorie, Notenstich, etc.) Experten erforderlich, welche nicht nur über die entsprechenden EDV-Kenntnisse verfügen, sondern auch ausgebildete Musiker sind. Da die Musikhochschulen derzeit bereits über entsprechende Fachleute sowie Ausstattungen verfügen und sie auch das notwendige Know-how besitzen, um die diesbezüglichen Lehrveranstaltungen mit dem übrigen Studienplan zu koordinieren, wird dringend ersucht, die Zuständigkeit für die Einrichtung von fachspezifischen Informatiklehrveranstaltungen den Abteilungen für Musikpädagogik zuzuerkennen.

3. Zu Z. 3, (§ 4 Abs. 4): Aufnahmeprüfung

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien begrüßt die vorgeschlagene Neuregelung, ersucht jedoch aus folgenden Gründen, das Abteilungskollegium der Abteilung Musikpädagogik so wie bisher mit der zusammenfassenden Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung zu betrauen:

- X Die Aufnahmeprüfung in die Studienrichtung Musikerziehung wird seit nahezu 20 Jahren mittels eines genormten Testverfahrens durchgeführt (die Ergebnisse von 5 bis 7 Teilprüfungen pro Kandidat werden mittels eines differenzierten Punktesystems ausgewertet und nach der Gesamtpunktzahl gereiht). Die bis dahin gehandhabte Gesamtprüfung konnte trotz ihrer sachlichen Vorteile wegen der hohen Zahl von Prüfern (100 und mehr) und Kandidaten (60 bis 100) nicht aufrechterhalten werden.
- X Eine Bewertung des Gesamtergebnisses und eine darauf basierende endgültige Entscheidung, wie sie derzeit durch das Abteilungskollegium erfolgt, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen unbedingt auch weiterhin erforderlich. Würde man zu diesem Zweck alle Prüfer der 18 Teilsenate zu einem Gesamtsenat zusammenrufen, ergäbe dies eine Sitzung mit 100 bis 120 Teilnehmern. Der Vorbereitungsaufwand (insbesondere die Vervielfältigung der Ergebnisbücher für eine derart hohe Zahl von Sitzungsteilnehmern) und die Effizienz der Entscheidungsfindung stünden dabei in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand.
Ebenso erscheint in einem übergroßen Gesamtsenat die ausführliche und verantwortliche Diskussion über die Prüfungsergebnisse als Entscheidungsgrundlage nicht möglich, welche in einem Abteilungskollegium mit 8 Mitgliedern stattfinden kann.
- X Das oben erwähnte, genormte Testverfahren hat sich aus Sicht der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien durch seinen relativ hohen Objektivierungsgrad, durch die geringe Unschärfe der Entscheidungen (die fünfstufige Notenskala sowie allfällige Ja-Nein-Entscheidungen besitzen eine wesentlich gröbere Skalierung, woraus sich zwangsläufig eine weit höhere Unschärfe ergibt), bestens bewährt, wobei insbesondere die Auswertung mittels EDV zur Rationalisierung der damit verbundenen Arbeitsabläufe beigetragen hat. Die gesetzliche Lage erfordert es jedoch, derartige Testverfahren nur als Hilfsmittel einzusetzen und abschließend eine durch Abstimmung zu findende

Entscheidung zu treffen. Dabei hat sich die von der Studienordnung vorgesehene Entscheidungsfindung durch das Abteilungskollegium bewährt. Dies kann eindeutig aus der bisherigen Entscheidungspraxis abgeleitet werden, denn das Abteilungskollegium hat aufgrund der ihm eingeräumten Möglichkeit, die Ergebnisse des genannten Testverfahrens zu interpretieren, in den vergangenen 15 Jahren stets eine Zahl von maximal etwa 40 Hörem neu in die Studienrichtung Musikerziehung aufgenommen. Eine derartige Studienplatzbewirtschaftung liegt wohl aus finanziellen Erwägungen auch im Interesse des Hochschulerhalters, ist jedoch erfahrungsgemäß von Prüfungssenaten schwieriger zu handhaben und wäre bei einem Gesamtsenat von der beschriebenen Größe nicht steuerbar. Im Zusammenhang mit der in letzter Zeit erfolgten Kritik an der Größe der Abteilung Musikpädagogik darf darauf hingewiesen werden, daß die Abteilung Musikpädagogik die beschriebene Aufnahmepraxis aufrecht erhalten hat, obwohl der Berufsmarkt insbesondere im Raum Wien eigentlich die Aufnahme wesentlich höherer Zahlen von Musikerziehungsstudierenden erfordern würde, um die Besetzung aller freien Stellen mit vollgeprüften Absolventen erreichen zu können.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird daher dringendst gebeten, die zusammenfassende Entscheidung des Abteilungskollegiums über die Aufnahme in die Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung weiter aufrecht zu erhalten. Ein Verzicht auf eine derartige Bestimmung würde zu gravierenden pädagogischen, organisatorischen und hochschulpolitischen Nachteilen führen bzw. unter Umständen auch den künftigen Verzicht auf die Anwendung des bewährten Testverfahrens bedeuten.

4. Zu Z. 8, (§ 10 Abs. 7):

Gemäß den Bestimmungen von § 10 des gegenständlichen Gesetzes sowie § 1, Abs. 2, der Studienordnung für die Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ist die pädagogische Ausbildung mit Ausnahme des Faches "Pädagogik" an den Kunsthochschulen einzurichten. Dies bedeutet, daß alle Lehrveranstaltungen der pädagogischen Ausbildung mit Ausnahme derjenigen des Faches "Pädagogik" sowie mit Ausnahme des 12-wöchigen Schulpraktikums im Studienplan für Musikerziehung bzw. Instrumentalmusikerziehung vorzusehen sind; dies gilt insbesondere für die fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung. Nun sind in den Studienplänen beider genannten Studienrichtungen bereits im 1. Studienabschnitt fachdidaktische und schulpraktische Lehrveranstaltungen

vorgesehen, was sich insbesondere auch deswegen bewährt hat, weil damit von Beginn des Studiums an die äußerst wichtige Bewußtseinsbildung der Studierenden in Richtung des zukünftigen Lehrberufes erfolgt. Gerade in den Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen ist es von besonderer Bedeutung, die Studierenden von Beginn weg darauf hinzuweisen, daß sie sich nicht auf einen künstlerischen, sondern auf einen künstlerisch-pädagogischen Beruf vorbereiten. Dadurch können ihnen schon frühzeitig relevante Grundlagen geliefert werden für die von ihnen zu treffende verantwortliche Entscheidung über ihre Berufswahl. Aus diesem Grund sollte die bisher bestehende Formulierung von § 10 Abs. 7 unbedingt in der jetzigen Form beibehalten werden, weil die verpflichtende Vorschreibung von fachdidaktischen und schulpraktischen Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt andernfalls nicht aufrecht erhalten werden könnte, was aus den oben genannten Gründen als schwerwiegender Nachteil angesehen werden muß. Die vom BMWF neu vorgeschlagene Formulierung könnte selbstverständlich neben der ursprünglichen bestehen.

5. Zu Z. 11, (§ 11, Abs. 2): Studienkommission

Die vorgesehene Neuregelung gemäß KHStG wird begrüßt.

Um Berücksichtigung der obigen Änderungsvorschläge darf dringend gebeten werden.

o.Prof. Michael FRISCHENSCHLAGER
(Rektor)

i. V. 